

## § 319 SGB III Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -

Bundesrecht

---

### Erster Abschnitt – Pflichten im Leistungsverfahren -> Dritter Unterabschnitt – Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

**Titel:** Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)  
- Arbeitsförderung -

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB III

**Gliederungs-Nr.:** 860-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 319 SGB III – Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) <sup>1</sup>Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. <sup>2</sup>Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch dessen Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>In automatisierten Dateisystemen gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Agenturen für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>In diesem Fall haben die Agenturen für Arbeit die erforderlichen Daten auszusondern. <sup>4</sup>Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.